

Vorlage Nr. 101.19.1018

17. Januar 2024

1 von 2

Wahlordnung für das Jugendgremium in der Stadt Kassel (Wahlordnung Jugendgremium)

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Nicole Maisch

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wahlordnung für das Jugendgremium in der Stadt Kassel (Wahlordnung Jugendgremium) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Wahlordnung für das Jugendgremium in der Stadt Kassel ergänzt die in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgelegte Satzung für das Jugendgremium in der Stadt Kassel (Satzung Jugendgremium) und regelt nach § 4 Abs. 9 der Satzung Einzelheiten der Wahl zum Jugendgremium.

Die regelhaft 39 Mitglieder der Vollversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt (§ 4 Abs. 2-4 Satzung Jugendgremium). Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 13. bis zum 22. Lebensjahr, wählbar sind Jugendliche vom vollendeten 13. bis zum 20. Lebensjahr (§ 4 Abs. 5, 6 Satzung Jugendgremium).

Die Wahl findet getrennt in sechs Wahlbereichen statt, die sich nach Stadtteilen zusammensetzen (§ 3). Die Wahl soll als Online-Wahl durchgeführt werden; ausnahmsweise ist eine Briefwahl möglich (§ 4 Abs. 8 Satzung Jugendgremium).

Wahlbehörde ist das Jugendamt der Stadt Kassel (§ 1 Abs. 2). Einem Wahlausschuss obliegt die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 2).

Die §§ 4-9 enthalten Bestimmungen zur Vorbereitung der Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahlbekanntmachung, Wahlvorschläge, Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten).

Technische Anforderungen an das verwendete elektronische Wahlsystem sowie Regelungen über die Stimmabgabe und -auszählung bei der Online-Wahl enthalten die §§ 10-14.

Bestimmungen zur Briefwahl finden sich in § 15 und § 16.

§ 17 regelt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 18 enthält Bestimmungen zum Verfahren bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Januar 2024 entsprechend beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister